

# Der Beitrag des Kleinstaates zu einem künftigen Europa

Autor(en): **Brunhart, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838173>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

funktion solcher Aktionen bei Lichte besehen als aufwendiger Konferenztourismus der beteiligten Institutionen oder als Umverteilung von Finanzmitteln ohne erkennbare europäische Dimension. Damit ist auf die Schwierigkeit hingewiesen, konkrete Projekte und Aktionen auf europäischer Ebene zu steuern. Manchmal nehmen sie sich wie ein stummes Plädoyer für das sogenannte *Subsidiaritätsprinzip* aus, für den Grundsatz, wonach die Gemeinschaft nur dort selber aktiv werden soll, wo die Mitgliedstaaten die angestrebten Ziele nicht selber erreichen können.

Für uns ist das Prinzip der Subsidiarität nicht neu. Die schweizerische Sozialhilfe selbst gründet darauf. Während der Bund seinen Respekt vor diesem Grundsatz in der Vergangenheit manchmal fast mit Pedanterie unter Beweis gestellt hat, ist heute noch ungewiss, ob die Europäische Gemeinschaft dem Prinzip der Subsidiarität, das einzelnen Mitgliedstaaten sehr fremd ist, auch wirklich nachleben wird. Gerade davon hängt aber nicht wenig ab für das Schicksal der Sozialhilfe in der Schweiz.

## **Der Beitrag des Kleinstaates zu einem künftigen Europa**

### **Gedanken des liechtensteinischen Regierungschefs Hans Brunhart**

*Gerade ein Kleinstaat sei elementar auf offene Grenzen für seine Wirtschaft und seine Menschen angewiesen, betonte Regierungschef Hans Brunhart. Die heutigen Strukturen der EG seien für das Fürstentum nicht verkraftbar; dennoch werde das «Ländle» um eine innenpolitische Diskussion über seine Rolle in Europa nicht herumkommen.*

Regierungschef Hans Brunhart dankte der SKÖF einleitend für die gute Zusammenarbeit. Auch wenn Liechtenstein sein Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft enger gestalten werde, so werde doch die enge Partnerschaft mit der Schweiz einen ausserordentlich hohen Stellenwert behalten.

«Wer die europäische Landkarte betrachtet, muss eine Karte mit einem kleinen Massstab benützen, wenn er unter den mehr als 10 Mio. km<sup>2</sup> die 160 km<sup>2</sup> unseres Landes überhaupt bemerken will.» Auch die knapp 30 000 Einwohner Liechtensteins stellten gegenüber den 3785 Mio. im künftigen EWR-Raum eine verschwindend kleine Minderheit dar, umriss Brunhart die Situation des Kleinstaates Liechtenstein. Die Verlockung sei gross, einfach den Status quo, den hohen Wohlstand und die politische Stabilität, bewahren zu wollen. Nur wer Veränderungen zulasse, könne indessen Positives erhalten, gab der Regierungschef zu bedenken und sprach sich für eine stärkere Integration und eine Öffnung aus.

Liechtenstein sei wie jeder Kleinstaat aufgrund des praktisch nicht existierenden Binnenmarktes ein Exportland par excellence, sagte der Regierungschef. Auf offene Grenzen seien insbesondere die Jungen angewiesen, die ihre Berufsausbildung ganz im Ausland, vorwiegend in der Schweiz, absolvieren müssten. Liechtenstein strebe deshalb als nächsten Schritt den Beitritt zum EWR an.

Das Fürstentum könne sich, so Brunhart, in Europa als ein politisches Modell einbringen, das den Bürgern eine ausgebaute Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene und damit eine starke Identifikation mit dem Staat ermögliche. Auch ein europäisches Bewusstsein werde die persönliche Beziehung zur Heimat elementar bedingen und voraussetzen. Der Weg nach Europa werde ein Aufbruch zu einem europäischen Lebensraum sein, der unterschiedliche Interessenwahrungen zulasse, ja diese geradezu zu einem Grundsatz erhebe.

Der Kleinstaat Liechtenstein stehe vor einer der grossen Herausforderungen seiner Geschichte, sagte Brunhart, und er zitierte zum Schluss den Gesandten Peter Kaiser, der 1848 an seine Landsleute schrieb: «Wenn wir unsern Vorthail recht verstehen, können wir ein Fölklein vorstellen, das niemandem gefährlich ist, aber doch allen Achtung abnötigt.» *cab*

## **Bund regelt Fristenstillstand**

### **Das Bundesamt für Sozialversicherung orientierte Kantone**

Der Bundesrat hat die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) auf den 15. Februar in Kraft gesetzt, und im Rahmen der Revision das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren ergänzt. Dies hat zur Folge, dass für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft die Fristenläufe nun durch Bundesrecht geregelt sind.

Der neue Artikel 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren bestimmt unter dem Randtitel «IIIa. Stillstand der Fristen» folgendes:

«Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.»

Diese neue Bestimmung ist für einen Teil der kantonalen Rechtspflegeorgane im Gebiet der Sozialversicherung von erheblicher praktischer Bedeutung, indem die bisherige Rechtslage eine Änderung erfährt. Für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft gelten für die Berechnung, Einhaltung und Erstreckung der Fristen sowie die Säumnisfolgen und die Wiederherstellung einer Frist die Artikel 20 bis 24 VwVG. Nun haben die kantonalen Rechtspflegeorgane in den erwähnten Sozialversicherungsgebieten künftig einen – jetzt bundesrechtlich geregelten – Fristenstillstand zu beachten. *ZAK/cab*